

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Liebenau vom 16.05.2007 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 12.11.2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 29.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Liebenau unterhält die Kindertagesstätten „Spatzennest“ in Liebenau, „Mullewapp“ in Binnen und „Hummelhütte“ in Pennigsehl als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde Liebenau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten eine monatliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Kindertagesstätte fest angemeldeten Betreuungszeiten, sowie zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Für alle Betreuungsformen gilt pro Stunde der gleiche Gebührensatz.

Die ist Benutzungsgebühr ist als einheitliche Gebühr so festgesetzt, daß sie unter Beachtung der wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten gemäß § 20 KiTaG zumutbar und sozialverträglich ist.

- (4) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten dieser Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Regelgruppe beträgt:

- | | |
|---|---------|
| - für eine ½ Betreuungsstunde pro Woche | 2,40 €; |
| - für eine volle Betreuungsstunde pro Woche | 4,80 €; |

- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Integrations- und altersübergreifenden Gruppe beträgt:
- für eine ½ Betreuungsstunde pro Woche 2,40 €;
 - für eine volle Betreuungsstunde pro Woche 4,80 €;
- (3) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Krippengruppe beträgt:
- für eine ½ Betreuungsstunde pro Woche 3,00 €;
 - für eine volle Betreuungsstunde pro Woche 6,00 €;
- (4) Sind mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig gebührenpflichtig, so ist lediglich für das erste Kind die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich die nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu zahlende Gebühr um 50 v.H.; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühren können durch eine Festveranlagung oder Nachveranlagung bei unregelmäßiger Inanspruchnahme von Zusatzdiensten festgesetzt werden.

§3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in der Kindertagesstätte jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden ist die volle, im übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebührenpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem ein Kind abgemeldet wird, ein Ferienzeitraum, so tritt die Beendigung der Gebührenpflicht erst mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Ferien enden, jedoch spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.

- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 1 vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann; ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeindeverwaltung Liebenau zu stellen. Die Dauer einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen sind. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Verwaltungszwangsverfahren

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensatzung des Fleckens Liebenau vom 22.02.1996, der Gemeinde Binnen vom 02.04.1996 und der Gemeinde Pennigsehl vom 20.02.1996 außer Kraft.

Liebenau, den 16.05.2007

Samtgemeinde Liebenau

Eisner
Samtgemeindebürgermeister